

Schulbeihilfefonds neu strukturiert

Maximal 100 Euro Beihilfe

NORDHORN. Ab dem Beginn des Schuljahres 2009/2010 fördert der Landkreis Grafschaft Bentheim als freiwillige Leistung Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Schulunterrichts einen Schultaschenrechner mit erweiterten Funktionen, z.B. grafikfähige Taschenrechner, beschaffen müssen, mit einer Beihilfe von maximal 100 Euro. Die Notwendigkeit der Beschaffung muss jeweils von der Schule bestätigt werden.

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die selber bzw. deren Eltern Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV), nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder sozialhilfeanaloge Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten. Ausgenommen sind Berufsschülerinnen und Schüler mit eigenen Einkünften aufgrund eines Ausbildungsverhältnisses. Die Beihilfe kann nach Vorlage der Schulbestätigung und einer entspre-

chenden Quittung formlos bei den Städten und Gemeinden bzw. dem Grafschafter comeback beantragt werden. Anlass für diesen neuen Förderschwerpunkt sind gesetzliche Neuerungen, die zum 1. August 2009 in Kraft getreten sind. Aufgrund dieser Regelungen erhalten künftig jeweils zum Schuljahresbeginn Schülerinnen und Schüler aller allgemeinbildender Schulen der 1. bis einschließlich der 13. Klasse, der Berufsoberschulen oder Fachoberschulen, des Berufsgrundbildungsjahres sowie der Fachschulen oder Berufsfachschulen jährlich einmalig eine Schulbeihilfe in Höhe von 100 Euro.

Diese Beihilfe wird den Schülerinnen und Schülern gewährt, die die Voraussetzungen für eine Förderung aus dem Schulbeihilfefonds des Landkreises erfüllen. Ein besonderer Antrag ist hier nicht erforderlich. Wird ein allgemeinbildender Schulabschluss nachgeholt, z.B. an einer Abendrealschule, der Volkshochschule oder bei einem anderen Bildungsträger, ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die bereits als Fünfjährige eingeschult werden.